Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Antwort auf die Interpellation 45

Ausufernde Beschaffungskriminalität

Samuel Zwimpfer namens der SVP-Fraktion vom 16. Februar 2025
StB 334 vom 21. Mai 2025

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 12. Juni 2025 beantwortet.

Ausgangslage

Der Interpellant weist auf die Problematik bei der sogenannten Beschaffungskriminalität, d. h. bei Kriminalität in Zusammenhang mit der Beschaffung von Drogen bzw. der Beschaffung von Geld zum Kauf von Drogen, hin. Der Stadtrat beantwortet die dazu gestellten Fragen des Interpellanten wie folgt:

Zu 1.:
Wie haben sich die Zahlen bezüglich Beschaffungskriminalität seit 2015 verändert?

Die Luzerner Polizei führt eine deliktsbezogene Statistik. Dabei wird der jeweilige Straftatbestand erfasst. Es werden hingegen keine weiteren Auswertungen zu Motiv oder Örtlichkeit vorgenommen. Die Kriminalstatistiken sind online einzusehen (frühere Jahre im Reiter «Archiv»). Da die Beschaffungskriminalität nicht explizit als solche erfasst wird, kann keine qualifizierte Aussage zu den verantwortlichen Bevölkerungsgruppen gemacht werden. Aus der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS 2024) des Bundesamts für Statistik lässt sich entnehmen, dass Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz schweizweit rückläufig sind. Daraus lassen sich jedoch keine fundierten Rückschlüsse auf die Beschaffungskriminalität ziehen.

Zu 2.:
Über welche Mittel verfügt die Stadt Luzern, um der Beschaffungskriminalität entgegenzuwirken?

Die Hauptverantwortung bei der Bekämpfung der Beschaffungskriminalität liegt bei der Luzerner Polizei. Die Stadt Luzern tauscht sich regelmässig mit der Luzerner Polizei aus, um Beobachtungen und Einschätzungen der städtischen Dienstabteilungen abzugeben und die Sicherheitslage in der Stadt Luzern abzuschätzen. Weiter kann die Stadt Luzern gezielt das SIP-Team (Sicherheit, Intervention, Prävention) auf Plätzen und in Quartieren einsetzen, in denen Beschaffungskriminalität vermehrt auftritt. SIP hat dabei die Möglichkeit, direkt auf Personen zuzugehen und sie auf ihr Verhalten anzusprechen.

Die Luzerner Polizei setzt verschiedene Mittel zur Bekämpfung von Delikten ein. Dazu gehören u. a.:
- Lageorientierte Patrouillentätigkeit (uniformiert und zivil) in kriminalitätsbelasteten Zonen;
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen zur Früherkennung von problematischen Entwicklungen;
- Videoüberwachung an neuralgischen Punkten im öffentlichen Raum;

Die Luzerner Polizei steht im regelmässigen Austausch mit Partnerorganisationen, Institutionen und dem Sicherheitsverbund auf kantonaler und nationaler Ebene.

Zu 3.:
Als regionales Zentrum, übt die Stadt Luzern eine grosse Anziehung auf die oben genannten Gruppen aus. Wie will der Stadtrat dem entgegenwirken?

Die Zentrumsfunktion der Stadt Luzern ist eine Tatsache, die sich auch im Bereich der Kriminalität zeigt. Der Zugang zu Drogen und zu Geld ist nirgends in der Zentralschweiz so gross wie in Luzern. Dem kann primär mit repressiven Mitteln entgegengewirkt werden. Dies obliegt der Luzerner Polizei und liegt nicht im Wirkungsbereich des Stadtrates. Die Stadt Luzern kann im Zusammenhang mit Drogenkriminalität vor allem in den Bereichen Prävention, Therapie oder Schadensminderung unterstützen.

Zu 4.:
Ist der Stadtrat bereit, die Attraktivität der Stadt Luzern für die beiden oben genannten Gruppen zu reduzieren? Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht?

Die Zentrumsfunktion und die damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen können durch die Stadt Luzern nicht gesteuert werden. Die Stadt Luzern setzt sich zusammen mit ihren Partner-organisationen wie der Luzerner Polizei oder den gassennahen Institutionen für Sicherheit im öffentlichen Raum ein.

Zu 5.:
Aktuell konzentriert sich die Stadt Luzern auf die Bereitstellung von Angeboten für Randständige. Wir denken hier zum Beispiel an die Notschlafstelle oder Treffs für Randständige. Wir kritisieren die Angebote nicht, halten allerdings fest, dass diese Angebote eine gewisse Anziehungskraft haben, so dass Randständige vermehrt nach Luzern kommen. Teilt der Stadtrat diese Haltung?

Diese Haltung teilt der Stadtrat nicht. Die Stadt Luzern ist mit ihrer Zentrumsfunktion in diversen Bereichen attraktiv. Dies gilt für die Bereiche Kultur, Wirtschaft oder Sport wie auch für gassennahe Menschen. Mit den genannten Institutionen und Angeboten reagiert die Stadt Luzern in Zusammenarbeit mit z. B. dem Kanton Luzern auf die realen Situationen auf städtischem Gebiet. Der Zugang zu Drogen und zu Geld (Betteln, Diebstähle) ist aus Sicht des Stadtrates der entscheidende anziehende (Pull-)Faktor für gassennahe Menschen, um in die Stadt Luzern zu kommen.

Zu 6.:
Verfügt die Stadt Luzern über eine Strategie, wie Randständigkeit und Obdachlosigkeit in der Stadt Luzern reduziert werden soll?

Aufgrund des allgemeinen Mangels an Wohnraum fehlen aus Sicht des Stadtrates derzeit auch geeignete Wohnangebote für süchtige oder unterstützungsbedürftige Menschen. Um einen kontinuierlichen Überblick über die Angebote und den Bedarf in diesem Bereich zu erhalten, hat sich eine neue Arbeitsgruppe «Wohnen» innerhalb der Sozial- und Sicherheitsdirektion konstituiert. In Zusammenarbeit mit der Baudirektion sowie privaten Organisationen und dem Kanton bzw. dem Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) soll das Angebot an Wohnraum für Menschen mit Zugangsschwierigkeiten bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Ergänzend dazu erhebt die Hochschule Luzern (HSLU) – Soziale Arbeit den Bedarf für einen niederschwelligen Treffpunkt für gassennahe Menschen.

Zu 7.:
Welche Angebote gibt es in der Stadt Luzern für abgewiesene Asylbewerber und Sans Papiers, die ebenfalls eine Anziehungskraft auf diese Personengruppe haben?

Abgewiesene Asylbewerbende sind Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die daher grundsätzlich ausreisepflichtig sind. Diese Personen sind registriert, da sie das Asylverfahren durchlaufen haben. Sans-Papiers hingegen sind Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus, die oftmals gar nicht registriert sind, sich jedoch häufig schon länger in der Schweiz aufhalten und in der Regel einer Arbeit nachgehen. In der Stadt Luzern halten sich abgewiesene Asylbewerbende vor allem in der Notunterkunft (NUK) Utenberg auf. Die NUK Utenberg wird durch den Kanton Luzern finanziert und geleitet. Die Stadt Luzern ist im laufenden Austausch mit der Leitung der NUK Utenberg und in Form der SIP-Patrouillen regelmässig vor Ort. Von einer Anziehungskraft der NUK Utenberg auf abgewiesene Asylbewerbende kann jedoch dem Wesen dieser Einrichtung nach nicht die Rede sein.

Für Menschen, die in der Zentralschweiz leben, ohne eine Aufenthaltsbewilligung zu haben, beruht zudem die Möglichkeit, bei der Sans-Papiers Beratung Zentralschweiz Informationen und Beratung zu erhalten. Von einer gesteigerten Anziehungskraft dieser Institution auf die erwähnten Bevölkerungsgruppen geht der Stadtrat nicht aus. Das Angebot der Beratungsstelle entspricht lediglich diversen verfassungsmässig garantierten Grundrechten, die für alle Menschen in der Schweiz, ungeachtet des Aufenthaltsstatus, gelten (Recht auf Hilfe in Notlagen, Recht auf Bildung/Beschulung usw.). Dem Stadtrat sind keine weiteren Angebote für abgewiesene Asylbewerbende und Sans-Papiers in der Stadt Luzern bekannt, die eine Anziehungskraft auf diese Personengruppe haben könnten.

Zu 8.:
Ist der Stadtrat bereit, Kriminelle aus den obengenannten Gruppen zu identifizieren und aktiv von der Nutzung von durch die Allgemeinheit finanzierten Angeboten auszuschliessen?

Für die Aufdeckung und Ahndung von rechtswidrigem Verhalten liegt die Zuständigkeit bei der Luzerner Polizei und der Staatsanwaltschaft, nicht beim Stadtrat. Die Finanzierung der NUK Utenberg erfolgt durch den Kanton Luzern. Der Kanton Luzern ist dazu verpflichtet, diese Angebote zur Verfügung zu stellen. Ein Ausschluss von straffälligen Personen aus den genannten Gruppen vom erwähnten Angebot der Sans-Papiers Beratung Zentralschweiz kann der Stadtrat weder erwirken, noch ist er gewillt, dies zu tun. Wie erwähnt, entspricht dieses Angebot einigen der von der Bundesverfassung garantierten Grundrechte, die für alle sich in der Schweiz aufhaltenden Menschen gelten.